

# Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Grund

Gemeindeverwaltung  
Werke

Tiefbau und Entsorgung  
Glärnerstrasse 33  
8805 Richterswil  
044 787 11 22  
werke@richterswil.ch

richterswil

Eingereicht am

Gesuchsteller

Bauleitung

Unternehmer

Ort der Grabarbeiten

Strasse

Abschnitt

Zweck der Grabarbeiten

Baubeginn

Bauzeit

Beilage

Verrechnung der Belags-  
Reparaturen an

Der Gesuchsteller

Ort

Datum

---

## Bewilligung

## Nr.

Gestützt auf obiges Gesuch und den allgemeinen Bedingungen das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Grund gemäss Rückseite dieses Gesuchs sowie den nachfolgenden speziellen Auflagen erteilen wir Ihnen die Bewilligung für die Grabarbeiten.

### Allgemeine Bestimmungen

Vor Baubeginn sind die aktuellen Pläne der bestehenden Werkleitungen einzuholen. Freigelegte Gas- und /oder Wasserleitungen sind den Werken Richterswil zu melden! Die Baustelle ist fachgerecht abzuschränken und zu signalisieren. Für Fussgänger muss die Baustelle jederzeit passierbar und die Sicherheit gewährleistet sein.

- Die Strasse muss jederzeit einspurig befahrbar bleiben (minimale Fahrbahnbreite 3.5 m).
- Ausführung koordinieren mit
  - Gemeindepolizei, Tel. 044 787 11 50
  - Kehr- und Entsorgung; Lenz AG; Tel. 044 784 11 22
  -
- Der Grabenflück ist provisorisch zu decken (Belag oder Beton)
- Besondere Bestimmungen

Werke

Richterswil,

- Kopie an:
- Strassenmeister
  - Gemeindepolizei
  - Bevölkerungsdienste

# Werke

## Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in öffentlichem Grund

### 1 Allgemeines

1.1 Bei Bedarf ist mit der Werke ein Zustandsprotokoll aufzunehmen

### 2 Ausführungsvorschrift

2.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die Normblätter VSS SNV 640535 a und 640538 a mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

2.2 Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn : Oberbau mind. 70 cm
- Trottoir : Oberbau mind. 50 cm

Bei besonderem Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen der Abteilung Werke vorbehalten.

2.3 Der Belag wird zu gegebener Zeit im Auftrag der Abteilung Werke zulasten des Gesuchstellers eingebaut.

2.4 ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mind. aber 20 cm über OK-Leitung, ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

- Elektrizität
  - Telefon
  - Fernsehen
  - Gas
  - Wasser
- } rot / weiss  
schwarz / gelb  
blau / weiss

2.5 Abschlüsse, die untergraben werden, sind vor Einbau der Fundationsschicht zusätzlich zu untermauern.

2.6 Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne spezielle Bewilligung des Vermessungsbüros der Firma Geoterra AG, Richterswil, nicht entfernt werden.

2.7 Verunreinigte Fahrbahnen und Trottoirs sind sofort zu reinigen.

2.8 Bei Grabenaufbrüchen in den Monaten November bis März sind die Graben-/Stahlplatten im Belag eingefräst auf das gleiche Niveau wie der Strassenbelag zu versetzen (Winterdienst).

### 3 Verrechnung

3.1 Für die Verrechnung der Grabenflickarbeiten gelten grundsätzlich die "Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten im Strassengebiet" der Abteilung Werke. Diese werden jährlich aufgrund von Unternehmerofferten neu festgesetzt.

3.2 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche samt den beschädigten Belagsflächen gemessen, und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite, erfolgen kann. Restflächen zwischen Belagsabschluss, Mittelfuge und Werksgräben gemäss SNV 640535 a.

3.3 Die Werke resp. die private Bauherrschaft teilen mittels Formular "Antrag zur Rechnungsstellung / Ausmass" der Abteilung Werke mit, dass ihre Verlegearbeiten abgeschlossen sind und die Belagsinstandstellung in Auftrag gegeben werden kann.

Der Vertragsunternehmer wird die Rechnung inkl. Ausmassblatt dem Werk resp. der privaten Bauherrschaft direkt zustellen.

3.4 Bei mangelhafter Ausführung der Grab- und Auffüllungsarbeiten wird die Abt. Werke ohne Rücksprache die Instandsetzungen auf Rechnung des verantwortlichen Werkes oder Unternehmers veranlassen.

### 4 Durchführung

4.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt 640893 a massgebend; sie muss vorgängig mit der Gemeindepolizei besprochen werden.

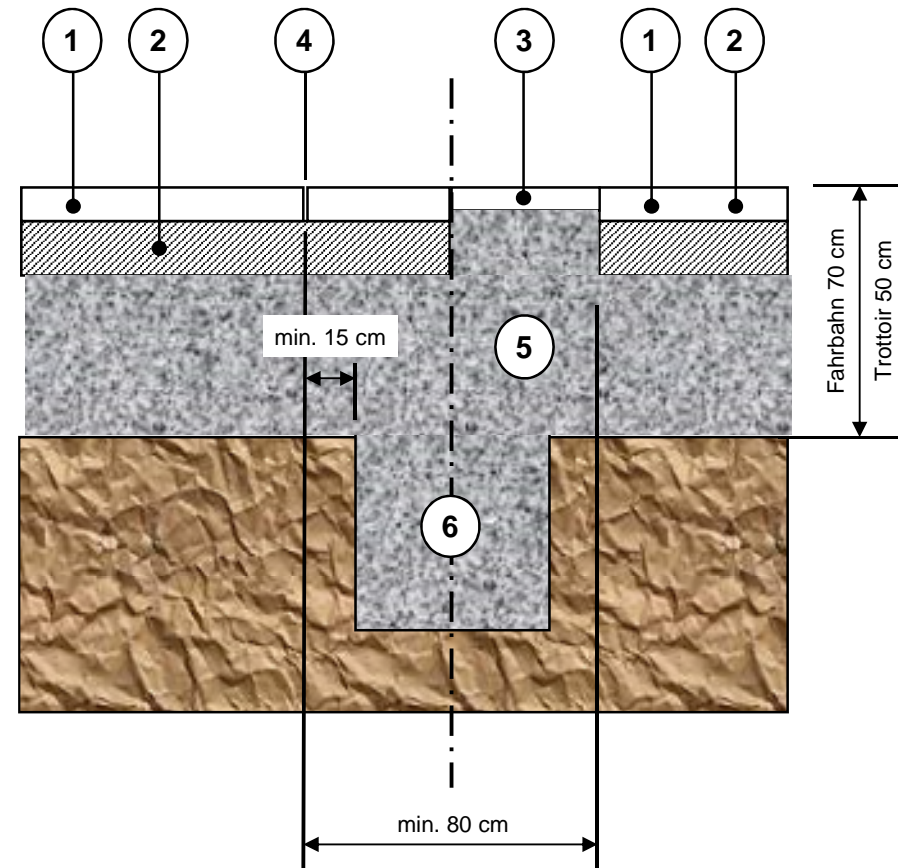
### 5 Spezielle Bedingungen

5.1 Muss die bewilligte Leitung wegen Erweiterungs- oder Unterhaltsarbeiten an der Strasse oder aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen entfernt, versetzt oder sonstwie geändert werden, hat der Bewilligungsinhaber diese Massnahmen weisungsgemäss auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung vorzunehmen.

Für sämtliche Aufwendungen, die bei Veränderung oder Erweiterung der Strassenanlage oder bei Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an derselben durch das Bestehen der Leitung verursacht werden, hat der Bewilligungsinhaber aufzukommen.

# Grabeninstandstellung

## Querschnitt



1 Deckbelag

2 Heissmischtragschicht

3 provisorischer Belag ca. 5 cm. Nur auf verkehrsreichen Strassen sowie in der Zeit von Oktober bis März

4 Trennschnitt

5 Kiessand I, max. Korngrösse = 100 mm, SNV 670120 b

6 Grabenauffüllung; Kiessand I oder II sofern das Anfallende Aushubmaterial nicht der Norm entspricht